



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
011-40/11/2026-Ze

Sachbearbeiter:
Mag. Michael Zernig

Datum:
01.04.2026

Kundmachung

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991,
BGBl. Nr. 51/1991 (WV) i.d.F. BGBl. I Nr. 82/2025, § 80 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998
(WV) i.d.F. LGBl. Nr. 47/2025 und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2025

§ 1

- (1) Diese Kundmachung gilt für das Amt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (2) Gemäß § 13 AVG sowie § 86b BAO wird folgende Adresse festgelegt:

Postadresse: Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30
9065 Ebenthal
Telefonnummer: +43 (0)463 / 31315
Telefaxnummer: +43 (0)463 / 31315 – 17
E-Mail-Adresse: ebenthal@ktn.gde.at
E-Mail für Rechnungen: ebenthal.rechnungen@ktn.gde.at



- (3) Amts- und Parteienverkehrsstunden sind Zeiten, zu denen persönlich oder telefonisch bei einer Behörde vorgesprochen werden kann und mündliche Anbringen entgegengenommen werden. Schriftliche Anbringen werden grundsätzlich nur während der Amts- und Parteienverkehrsstunden entgegengenommen.
- (4) Schriftliche Anbringen können an die E-Mail-Adresse der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten nur dann rechtswirksam eingebracht werden, wenn diese
 - a) die Größe von zwölf Megabyte nicht überschreiten,
 - b) nicht verschlüsselt sind,
 - c) keine Computerviren oder andere Funktionen erhalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können und
 - d) keine ausführbaren Dateien, Makros oder aktiven Inhalte enthalten.
- (5) Sofern die Abgabenvorschriften nichts Gegenteiliges vorsehen, sind Anbringen gemäß BAO ausschließlich in schriftlicher Form einzubringen.
- (6) Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amts- und Parteienverkehrsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amts- und Parteienverkehrsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amts- und Parteienverkehrsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich

bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

- (7) Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

- (1) Gemäß § 13 AVG sowie § 86b BAO werden folgende **allgemeine** Amts- und Parteienverkehrsstunden an Werktagen festgelegt:

Montag bis Mittwoch	von 07.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 07.30 bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 07.30 bis 11.30 Uhr

- (2) Gemäß § 13 AVG sowie § 86b BAO werden für die **unten angeführten Werktage** folgende von Abs. 1 abweichende Amts- und Parteienverkehrsstunden festgelegt:

24. Dezember (Heiliger Abend)	Keine Amtsstunden
31. Dezember (Silvester)	Keine Amtsstunden
Faschingsdienstag	von 07.30 bis 11.30 Uhr
10. Oktober (Tag der Kärntner Volksabstimmung)	von 07.30 bis 11.30 Uhr
02. November (Allerseelen)	von 07.30 bis 11.30 Uhr

§ 3

- (1) Der beim Eingang des Amtes der Marktgemeinde eingerichtete Briefkasten ist außerhalb der Amts- und Parteienverkehrsstunden empfangsbereit, allerdings wird dieser nur während der Amts- und Parteienverkehrsstunden bis zum Zeitpunkt der letzten Entleerung betreut. Anbringen, die außerhalb der Amts- und Parteienverkehrsstunden in den Briefkasten eingeworfen werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amts- und Parteienverkehrsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
- (2) Die letzten Entleerungen des Briefkastens beim Amt der Marktgemeinde finden **grundsätzlich** zu folgenden Zeiten an Werktagen statt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
11.15 Uhr	11.15 Uhr	11.15 Uhr	11.15 Uhr	11.15 Uhr	keine Entleerung	keine Entleerung

- (3) Die letzten Entleerungen des Briefkastens beim Amt der Marktgemeinde finden entgegen Abs. 2 an den **unten angeführten Werktagen** zu folgenden Zeiten statt:

24. Dezember (Heiliger Abend)	Keine Entleerung
31. Dezember (Silvester)	Keine Entleerung

Faschingsdienstag	11.15 Uhr
10. Oktober (Tag der Kärntner Volksabstimmung)	11.15 Uhr
02. November (Allerseelen)	11.15 Uhr

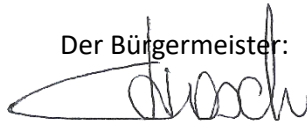
§ 4

- (1) Die Amtstafel im Sinne des § 80 K-AGO befindet sich im Foyer des Eingangs Nord zum Marktgemeindeamt und ist während der Dauer der Amts- und Parteienverkehrsstunden für jedermann zugänglich.
- (2) Die Amtstafel wird in digitaler Form betrieben.
- (3) Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 1a AVG 1991 sowie sonstige Kundmachungen können des Weiteren auch im Internet unter der Adresse www.ebenthal-kaernten.gv.at erfolgen.

§ 5

- (1) Diese Kundmachung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde mit Wirkung vom **01. April 2026** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 01. Oktober 2021, Zahl: 011-40/10/2021-Ze außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Christian Orasch

